

- c) Abrechnungen für Milch?
- d) Sammelisten für Eier und Geflügel,
- e) Gutschriften auf die Pflichtablieferung.

Eintragungen aus anderen Unterlagen sind unzulässig.

(8) Die Betriebsleiter der VEAB und die Leiter der übrigen Erfassungsorgane sind dafür verantwortlich, daß die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferantenkarteien im Betriebe sowie in den Annahme- oder Erfassungsstellen mindestens einmal in jedem Quartal genau geprüft wird. Bei Unstimmigkeiten haben sie sofort die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 114

Abstimmung der Lieferantenkarteien mit den Erzeugerkarteien

(1) Die Erfassungsstellen haben ihre Lieferantenkarteien mit den Erzeugerkarteien der Räte der Gemeinden abzustimmen, und zwar:

- a) für tierische Erzeugnisse einmal in jedem Quartal,
- b) für Wolle je einmal im III. und IV. Quartal,
- c) für pflanzliche Erzeugnisse, mit Ausnahme von Kartoffeln und Faserpflanzen im Monat Oktober,
- d) für Kartoffeln und Faserpflanzen im Monat November.

(2) Ergeben sich bei der Abstimmung Differenzen, so sind diese an Hand der Belege gewissenhaft zu klären und die unrichtigen Eintragungen zu berichtigen.

(3) Bis zum 25. Januar des folgenden Jahres ist eine Endabstimmung nach dem Stand vom 31. Dezember des vergangenen Jahres für die im Abs. 1 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, mit Ausnahme von Faserpflanzen, durchzuführen. Dabei sind die Ablieferungsschulden für jeden einzelnen Erzeuger festzustellen und für die Ausstellung der Nachtragsbescheide in einem Nachweis festzuhalten.

(4) Die Räte der Gemeinden und die Erfassungsstellen bestätigen sich gegenseitig die Abstimmung. Die Bestätigung erfolgt durch die Räte der Gemeinden auf den Gemeindedeckblättern der Lieferantenkartei und durch die Erfassungsstellen auf den Deckblättern zur Erzeugerkartei.

(5) Die Ablieferungsschulden der einzelnen Erzeuger sind nach Endabstimmung in die Lieferanten- und Erzeugerkartei für das neue Veranlagungsjahr vorzutragen.

§ 115

Kontrolle der Erzeuger- und Lieferantenkartei

(1) Die Räte der Kreise haben ständig, jedoch mindestens einmal im Monat, in jeder Gemeinde zu prüfen, ob die Erzeugerkartei beim Rat der Gemeinde auf Grund der übergebenen Ablieferungsbescheinigungen, Anrechnungsbescheinigungen und Sammelisten vollständig, richtig und tagfertig geführt wird. Werden Mängel festgestellt, so ist ihre Beseitigung zu veranlassen. Die Durchführung der Kontrolle ist auf dem Gemeindedeckblatt der Erzeugerkartei zu vermerken.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferantenkarteien bei den VEAB und den ande-

ren Erfassungsorganen und die Durchführung der Abstimmung der Lieferantenkarteien mit den Erzeugerkarteien mindestens einmal in jedem Quartal zu kontrollieren.

Abschnitt XIV

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

Zu § 42 der Verordnung:

§ 116

Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse innerhalb folgender Fristen in Höhe der festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

a) pflanzliche Erzeugnisse

	bis Ende	Prozentsatz der Ablieferung davon	
		ins- gesamt %	im laufend. Monat %
Getreide	Juli	5	5
	August	35	30
	September	70	35
	Oktober	100	30
Speisehülserfrüchte ..	August	30	30
	September	60	30
	Oktober	90	30
	November	100	10
Winter-Ölsaaten	Juli	25	25
	August	60	35
	September	100	40
Sommer-Ölsaaten *..	September	50	50
	Oktober	100	50
Kartoffeln (davon Frühkartoffeln bis 10. August 70 dz je Hektar Anbaufläche)	September	20	20
	Oktober	75	55
	November	100	25
Obst: Erdbeeren, Johannisbeeren und sonstige Beeren, frühe Sorten von Steinobst und Spätkirschen	unmittelbar nach Aberntung	100	—
Herbstsorten von Kern- und Steinobst	15. Oktober	100	—
Spät- und Winter- Sorten von Obst . . .	5. November	100	—
Nüsse	November	100	—
Heu	30. Juni	20	—
	15. Juli	50	—
	31. Juli	55	—
	30. September	60	—
	31. Oktober	85	—
	30. November	95	—
	31. Dezember	100	—
Stroh (einschließlich Öl- saatenstroh in Anrechnung auf Getreidestroh) /	31. Juli	10	—
	31. August	40	—
	30. September	60	—
	31. Oktober	75	—
	30. November	90	—
	31. Dezember	100	—